

2024/2588-001

Beschlussvorlage
öffentlich



Neufestsetzung der Ehrengeschenke bei Ehe- und Altersjubiläen

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsmanagement	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Sachverhalt

Auf die als Anlage beigefügte Alternativvorlage wird verwiesen.

Anlage/n

- Alternativvorlage (öffentlich)

Neufestsetzung der Ehrengeschenke bei Ehe- und Altersjubiläen der Stadt Völklingen sowie bei Ehrenpatenschaften des Bundespräsidenten

Altersjubiläen

Anlässlich der Vollendung des 80., 85., 90. und 95. Lebensjahres sowie ab dem 100. Lebensjahr erhalten die Jubilare/-innen (Ausnahme: Personen mit Auskunftsperre, Übermittlungssperre zu Alters-/Ehejubiläen nach § 50 Abs. 5 BMG) ein Glückwunschsreiben des/r Oberbürgermeisters/in.

Anlässlich der Vollendung des 80. und 90. Lebensjahres sowie ab dem 100. Lebensjahr jährlich erhalten die Jubilare/-innen ein Blumenpräsent.

Ab dem 100. Geburtstag erhalten die Jubilare/-innen zusätzlich ein Geldschenk oder einen Stadt-Gutschein in Höhe von 50 €.

Ehejubiläen

Anlässlich folgender Ehejubiläen erhalten die Jubilarinnen und Jubilare ein Glückwunschsreiben des/r Oberbürgermeisters/in, ein Blumenpräsent sowie ein Geldgeschenk oder einen Stadt-Gutschein im Wert von:

Goldene Hochzeit (50 Jahre): 25 Euro

Diamantene Hochzeit (60 Jahre): 50 Euro

Eiserne Hochzeit (65 Jahre): 75 Euro

Steinerne Hochzeit (67,5 Jahre): 100 Euro

Gnadenhochzeit (70 Jahre): 100 Euro

Ehrenpatenschaften des Bundespräsidenten für das siebente Kind einer Familie

Bei Übernahme der Ehrenpatenschaft des Bundespräsidenten überreicht die Stadt Völklingen ein Glückwunschsreiben, ein Blumenpräsent sowie ein Geldgeschenk oder einen Stadt-Gutschein in Höhe von 50 Euro.